



Breitenfurter Straße 335 | A-1230 Wien
T 01/869 53 00 | F 01/869 53 39 | E oekf@fishlife.at
www.oekf.at | www.fishlife.at

Büro: Mo–Fr 8–13 Uhr
ZVR 828962779 BD Wien

An das
BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien
ZRD@bmlfuw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 18. November 2016

GZ: BMLFUW – IL.99.13.1/0004 – ZRD/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bitte entnehmen Sie nachfolgend die Stellungnahme zum Entwurf des Verwaltungsreformgesetzes des BMLFUW von ÖKF FishLife als behördlich anerkannte Umweltorganisation im Sinne des UVP-Gesetzes. Einleitend darf dazu bemerkt werden:

- Wesentliche Änderungen des Verwaltungsreformgesetzes führen nicht zu Verwaltungsvereinfachungen, sondern im Gegenteil zu einem erhöhten Aufwand.
- Die Parteistellung für Umweltorganisationen wurde wieder nicht berücksichtigt, obwohl die Aarhus-Konvention als Grund für die Einschränkung mehrerer Mitspracherechte in Verfahren genannt wird.

Die Details unserer Bedenken entnehmen Sie bitte wie folgt:

Zu Art. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz UVP-G

Zu den Z. 1. und 2. § 3 Abs.2 und § 3a Abs. 6 Kumulationsregeln

Der Entwurf sieht vor, dass ausschließlich gleichartige Vorhaben bei der Kumulierung zur Erreichung der UVP Schwellenwerte zu berücksichtigen sind. Eine weitere Einschränkung der Kumulationsregelungen würde jedoch dazu führen, dass Auswirkungen nicht zielorientiert, sondern projektorientiert bewertet werden und somit im Widerspruch mit der UVP-Richtlinie stehen.

Zu Z. 3 § 5 Abs. 2 Fristen für Verbesserungsaufträge

Der Entwurf sieht vor, dass für Verbesserungsaufträge der Behörde eine verkürzte Fallfrist von 4 Wochen eingeführt wird. Diese vorgeschlagene Änderung wird von uns abgelehnt, da diese

Verkürzung der Fallfrist in der Praxis mit den ohnehin bereits überlasteten Behörden nicht umzusetzen ist und spätere Klarstellungen erheblich erschwert werden. Da § 13 (3) AVG keine Befristung vorsieht, steht diese Verkürzung im Widerspruch zur Ermittlungspflicht der Behörde, welche auch bei Unklarheiten keine Verbesserungen mehr erlassen könnte.

Zu den Z. 4 § 5 Abs. 4, Z. 9 § 19 Abs. 3 und Z. 12 § 24a Abs. 4 Einschränkungen von Gemeinden, Umweltschutzverbänden und Umweltschutzamt

Der Entfall bzw. die Einschränkung der Konsultation von Gemeinden, Umweltschutzverbänden und Umweltschutzamt wird von uns abgelehnt. Wertvolle Expertisen gehen verloren und stellen eine massive Schwächung des Umweltschutzes im Verfahren dar zumal das UVP-Verfahren gerade der Klärung, ob ein Projekt umweltverträglich ist oder nicht, dient. Gemeinden werden für Ihre Einbringungen auf ihren eigenen Wirkungsbereich beschränkt. Sie können danach nicht mehr generelle Umweltschutzvorschriften und dergleichen geltend machen. Eingaben der Umweltschutzverbände werden auf das Umweltschutzrecht eingeschränkt, zu Wirtschaftlichkeit bzw. Bedarfsfrage eines Objektes kann keine Stellung mehr bezogen werden. Ebenso entfällt die Möglichkeit zur Verbesserung der Unterlagen im Vorverfahren. Begründet wird diese Änderung mit dem erweiterten Personenkreis aus der Aarhus-Konvention, deren vollständige Umsetzung in dieser Novelle jedoch neuerlich nicht vorgesehen ist.

Zu den Z. 7 § 17 Abs. 7 und Z. 14 § 24f Abs. 13 Zustellfiktion

Diese Änderung führt zu einem sehr hohen Aufwand für die betroffene Öffentlichkeit, um von Verfahren rechtzeitig Kenntnis zu erlangen und könnte die Beteiligung der Öffentlichkeit beeinträchtigen.

Zu Z. 9 § 19 Abs. 6 Spendenoffenlegungspflicht für Umweltorganisationen

Anerkannte Umweltorganisationen müssen in Zukunft ihre Spenden im Internet offenlegen. Der genaue Ablauf, wie detailliert die Angaben sein müssen bzw. die Konsequenzen einer Nicht-Befolgung sind nicht bzw. nicht eindeutig geregelt. Datenschutzrechtlich ist diese Bestimmung höchst bedenklich sie steht im Widerspruch zum verfassungsrechtlich verankerten Grundrecht auf Datenschutz.

Zu Z. 11 § 19 Abs. 9 Vorlagepflicht für Umweltorganisationen

Anerkannte Umweltorganisationen müssen in Zukunft alle fünf Jahre unaufgefordert Unterlagen vorlegen, die zur Beurteilung der Erfüllung aller Kriterien des § 19 (6) UVP-G nötig sind. Für alle bereits bestehenden Umweltorganisationen gibt es zwar eine Übergangsfrist bis zum 01.12.2017 (§ 46 Abs 27). Der Mehrwert dieser Regelung zur Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes ist nicht nachvollziehbar, sondern der Aufwand wird dadurch extrem erhöht.

Aarhus-Konvention: Nichtumsetzung in IG-L und WRG

Bereits 2014 stellte die Aarhus Vertragsstaatenkonferenz fest, dass Österreich gegen die Aarhus-Konvention durch Nicht-Umsetzung von Art. 9 (3) verstößt, obwohl die Ratifizierung bereit vor mehr als 11 Jahren erfolgte. Die EU-Kommission hat ebenfalls bereits ein Vertragsverletzungsverfahren wegen mangelnder Umsetzung 2014 eingeleitet. Auch in diesem Entwurf wird eine entsprechende Umsetzung der Aarhus-Konvention nicht berücksichtigt.

Fazit

Wir fordern nachdrücklich die Ausnahme es UVP-G aus dem Verwaltungsreformgesetz oder eine nochmalige Überarbeitung des Entwurfes. Außerdem ist die Beschneidung der Mitwirkungsrechte österreichischer NGOs gemäß der Aarhus-Konvention ein eindeutiger Vertragsbruch und die Umsetzung entsprechend zu berücksichtigen.

Abschließend ersuchen wir als behördlich anerkannte Umweltorganisation im Sinne des UVP-G das ÖKF FishLife in den Verteiler für Begutachtungsverfahren von einschlägigen Gesetzen und Verordnungen aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

ÖKF FishLife

Österreichisches Kuratorium für Fischerei und Gewässerschutz



Helmut Belanyecz
Präsident



Sonja Behr
Geschäftsführerin